KANTON AARGAU

Verwaltungsgericht
2. Kammer

WPR.2026.71 / Bu / wm

Urteil vom 11. November 2026

Besetzung	Verwaltungsrichter Busslinger Gerichtsschreiber Hössle
Beschwerde-führer	***A._____*** vertreten durch MLaw Martin Klaus, Gutenbergstrasse 14, Postfach, 3001 Bern
	gegen
	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kantonspolizei Aargau, Führung & Einsatz / Operationen, Tellistrasse 85, 5001 Aarau
Gegenstand	Rayonverbot gemäss § 48a Abs. 1 lit. a PolG Verfügung der Kantonspolizei Aargau vom 26. August 2026

Der Einzelrichter entnimmt den Akten:

A.
Am 20. September 2025 fand im Stadion Brügglifeld in Aarau um 19.00 Uhr das Sechzehntelfinalspiel des Schweizer Cups zwischen dem FC Aarau und dem BSC Young Boys (nachfolgend: YB) statt.

Gemäss Anzeigerapport der Kantonspolizei Aargau (nachfolgend nur noch Kantonspolizei) vom 30. Juni 2026 wurden bereits während des Spiels in beiden Fansektoren pyrotechnische Gegenstände gezündet. Dabei kam es im YB-Sektor zu einem Unfall mit Pyrotechnik, bei dem mindestens fünf Personen verletzt wurden. Nach dem Spiel marschierten die Fans beider Fanlager Richtung Bahnhof Aarau, wobei sich zahlreiche Fans beider Lager vermummten. Vermummte YB-Fans behändigten auf den letzten Streckenabschnitten vor dem Eintreffen am Bahnhof Aarau diversen Baustellenmaterialien. Bei der Ankunft am Bahnhof Aarau begab sich die YB-Fanszene um 21.40 Uhr in die Unterführung des Bahnhofs Aarau. Dort kam es zur Konfrontation zwischen den Ordnungsdienst-Kräften der Polizei und den an der Spitze des Fanmarsches laufenden, zum grössten Teil vermummten, YB-Fans. Dabei wurden die Ordnungsdienst-Kräfte der Polizei mit Baustellenabsperrungen beworfen. Gewaltbereite YB-Fans griffen die Polizei in der Bahnhofsunterführung mit Pyrotechnik, Brettern von Baustellenabsperrungen und Schottersteinen an. Während dieser Zeitspanne kam es zu Sachbeschädigungen durch Anbringen von Graffitis/Tags in der Personenunterführung der Bahnhöfe AVA-SBB, zu Störungen des Betriebs und des Verkehrs sowie zu Schäden durch massive Verunreinigungen infolge Steinwürfe auf die angrenzenden Liegenschaften auf der Hinteren Bahnhofstrasse, bzw. der Bahnhofsumgebung. Auf dem Perron 6 wurden seitens der YB-Fans knapp 100 Scheiben zur Hinteren Bahnhofstrasse mit Körpergewalt, diversen Gegenständen, Schottersteinen und Feuerlöschern beschädigt. Durch die beschädigten Scheiben wurden Pyrotechnik und diverse Gegenstände auf die Polizeikräfte geworfen. Anschliessend verlagerten sich die gewaltsuchenden YB-Fans Richtung Zugspitze, wo sie die anrückenden Polizeikräfte mit massiven Böllern, Handlichtfakeln, Steinen und Holzstücken bewarfen. Der Gewaltexzess dauerte bis zur Wegfahrt des Extrazuges um 22.01 Uhr. Trotz Abmahnung und massivem Mitteleinsatz von Gummigeschossen und Reizstoff gelang es nicht, die Fangewalt vollends zu stoppen und es wurde erheblicher Sachschaden an Gebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen angerichtet.

Im Nachgang konnten anhand von Videoaufnahmen einzelne gewaltausübende Personen identifiziert werden. Im Rahmen der Strafuntersuchung wurde anlässlich einer Öffentlichkeitsfahndung schliesslich A._____ als einer der Tatverdächtigen identifiziert.

B.
Mit Schreiben vom 23. Juni 2026 wurde A._____ durch die Kantonspolizei darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie beabsichtige, ein Rayonverbot von zwei Jahren zu verfügen. Gleichzeitig gewährte sie A._____ das rechtliche Gehör.

Am 24. August 2026 liess A._____ eine Stellungnahme zum beabsichtigen Rayonverbot einreichen. Darin beantragte er, dass auf ein Rayonverbot zu verzichten sei. Eventualiter sei dieses auf die Dauer von einem Jahr zu beschränken.

Am 26. August 2026 verfügte die Kantonspolizei gegen A._____ gestützt auf Art. 2 und 4 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (Konkordat; SAR 533.100) folgendes Rayonverbot:

> **1**.
> A._____ wird für den Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.08.2028, jeweils 3 Stunden vor Beginn und bis 3 Stunden nach Ende eines Fussballspiels (Meisterschafts-, Schweizercup- oder Freundschaftsspiel sowie internationale Spiele) der 1. Herrenmannschaft des BSC Young Boys untersagt, das Rayon des Austragungsortes des jeweiligen Spiels zu betreten oder darin zu verweilen.
>
> Dieses Rayonverbot hat Gültigkeit für das Gebiet der folgenden Kantone: AG, AI, AR, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH. Der Umfang der jeweiligen Rayons kann auf der Website beim Bundesamt für Polizei fedpol (www.rayonverbot.ch) eingesehen werden. Falls kein Internetzugang vorhanden ist, können die Rayons auf Voranmeldung auf einem Stützpunk der Kantonspolizei Aargau eingesehen werden.
>
> **2**.
> Befindet sich der Wohn-, Arbeits- oder Ausbildungsort innerhalb eines der bezeichneten Rayons, darf dieser auf direktem Weg zu bzw. von seinem Wohn-, Arbeits- oder Ausbildungsort betreten werden. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Rayons (inkl. Umsteigen) ist einzig zwecks Durchquerung des Rayons gestattet.
>
> **3**.
> Die Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Verfügung wird nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft. Dieser lautet wie folgt:
> *"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügungen nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."*
>
> **4**.
> Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
>
> **5**.
> Es werden keine Gebühren erhoben.

C.
Gegen das durch die Kantonspolizei am 26. August 2026 verfügte Rayonverbot liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. September 2026 beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde erheben und stellte folgende Anträge:

> 1.
> Das mit Verfügung der Kantonspolizei vom 26. August 2026 gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene Rayonverbot sei aufzuheben und auf die Anordnung eines Rayonverbots sei zu verzichten.
>
> 2.
> Eventualiter sei das Rayonverbot auf die Dauer von einem Jahr zu beschränken.
>
> 3.
> Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung gemäss § 46 VRPG und Art. 12 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erteilen und A._____ sei bis zum rechtskräftigen Entscheid nicht zu untersagen, jeweils 3 Stunden vor Beginn und bis 3 Stunden nach Ende eines Fussballspiels (Meisterschafts-, Schweizercup- oder Freundschaftsspiel sowie internationale Spiele) der 1. Herrenmannschaft des BSC Young Boys, das Rayon des Austragungsortes des jeweiligen Spiels zu betreten oder darin zu verweilen.
>
> 4.
> Dem Beschwerdeführer sie für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, unter Beiordnung des Unterzeichnenden als unentgeltlichen Rechtsbeistand.
>
> 5.
> Das amtliche Honorar sei gemäss noch separat einzureichender Honorarnote zu bestimmen.
>
> 6.
> Unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuer, zu Lasten des Kantons Aargau.

Der Dienst Recht & Compliance der Kantonspolizei verfasste am 21. September 2026 eine Stellungnahme und stelle diese dem Verwaltungsgericht zusammen mit den Vorakten zu. In der Stellungnahme beantragte sie die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

I.
1.
Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet das am 26. August 2026 durch die Kantonspolizei gegen den Beschwerdeführer verfügte Rayonverbot gemäss Art. 4 Konkordat. Gegen Massnahmen gemäss den

Art. 3b-9 Konkordat ist nach § 48a Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005 (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200) die Beschwerde bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einzige und letzte kantonale Instanz zulässig. Innerhalb des Verwaltungsgerichts werden Verfahren betreffend Art. 48a PolG durch die 2. Kammer beurteilt (vgl. Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 [Geschäftsordnung; GKA 155.200.3.101], Anhang 1), wobei die zugeteilten Oberrichterinnen und Oberrichter namentlich durch andere hauptamtliche Oberrichterinnen und Oberrichter oder durch Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter vertreten werden können (§ 12 Geschäftsordnung). Der unterzeichnende Einzelrichter ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

Die Beschwerdeinstanz oder das ihr vorsitzende Mitglied prüft, ob eine gegenteilige Anordnung oder andere vorsorgliche Massnahmen zu treffen sind (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200). Somit ist die funktionelle Zuständigkeit des unterzeichnenden Einzelrichters auch betreffend den Entscheid über die aufschiebende Wirkung gegeben.

2.
Gemäss § 48a Abs. 6 PolG i.V.m. § 42 Abs. 1 lit. a VRPG ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, ist es ihm doch während zwei Jahre untersagt, jeweils drei Stunden vor Beginn bis drei Stunden nach Ende eines Fussballspiels der 1. Herrenmannschaft des BSC YB den Rayon des Austragungsortes zu betreten oder darin zu verweilen. Weiter hat er, nachdem das Rayonverbot bis zum 31. August 2028 angeordnet worden ist und somit noch andauert, ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung der Verfügung. Er hat damit ein schutzwürdiges Interesse an einem Entscheid in der Sache und ist zur Beschwerde befugt.

3.
Die weiteren Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist demzufolge einzutreten.

4.
Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG); eine Ermessenskontrolle ist dagegen ausgeschlossen (Umkehrschluss zu § 55 Abs. 3 VRPG).

II.

1.

In seiner Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer unter anderem, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei. Es sei dem Beschwerdeführer nicht zu untersagen, jeweils drei Stunden vor Beginn bis drei Stunden nach Ende eines Fussballspiels der 1. Herrenmannschaft des BSC YB den Rayon des Austragungsortes zu betreten oder darin zu verweilen.

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung des Beschwerdeführers nach Art. 12 Abs. 2 Konkordat gegenstandslos geworden und abzuschreiben.

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, dass sich die Kantonspolizei überhaupt nicht mit seinen Vorbringen auseinandergesetzt oder diese widerlegt habe. Zur Begründung des zweijährigen Rayonverbots werfe sie ihm im Wesentlichen vor, dass er sich in unmittelbarer Nähe der gewaltausübenden Personen aufgehalten und sich nicht von diesen entfernt habe. Die Kantonspolizei gehe auf seine vorgebrachten Argumente, wie dass er sich jederzeit auf dem vorgeschriebenen Rückweg befunde habe und sich immer innerhalb des vorgeschriebenen Weges in Richtung Zugspitze von den gewalttätigen Auseinadnersetzunge entfernt habe, nicht ein. Ebenfalls sei sie nicht auf den Einwand, er habe keinen Vorsatz auf die Begehung einer Sachbeschädigung gehabt, eingegangen. Dadurch verletze die Kantonspolizei die Begründungspflicht als Bestandteil seines Anspruchs auf rechtliches Gehör.

2.2.

Demgegenüber führt die Kantonspolizei in ihrer Stellungnahme vom 21. September 2026 aus, dass sie in der angefochtenen Verfügung genügend dargelegt habe, weshalb ein hinreichender Verdacht bestehe, dass sich der Beschwerdeführer im Sinne des Konkordats gewalttätig verhalten habe. Insbesondere habe sie dargelegt, weshalb der Beschwerdeführer nicht als unbeteiligter Zuschauer gelte. Sie müsse nicht jedes einzelne Argument des Beschwerdeführers widerlegen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liege nicht vor.

2.3.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und §§ 21, 22 und 26 VRPG. Er umfasst insbesondere auch das Recht auf Begründung des Entscheids (vgl. § 26 Abs. 2 VRPG).

Die Pflicht zur Begründung einer Verfügung soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt. Die Behörde muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (statt vieler BGE 149 V 156, Erw. 6.1 m.w.H). Die Begründung soll so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des angefochtenen Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 145 III 324, Erw. 6.1 m.w.H). Die erforderliche Begründungsdichte ist insbesondere abhängig von der Entscheidungsfreiheit der Behörde, der Eingriffsintensität des Entscheids sowie der Komplexität des Sachverhalts und der sich stellenden Rechtsfragen. Eine minimale Begründung vermag dann zu genügen, wenn der Entscheid die Interessen der betroffenen Personen nur am Rande tangiert oder wenn die Gründe für den Entscheid offensichtlich sind. Die Behörde darf sich in der Regel aber nicht damit begnügen, allein die anwendbare Rechtsnorm wiederzugeben, sondern sie hat in erkennbarer Weise aufzuzeigen, aus welchen Gründen sie den Sachverhalt der anwendbaren Norm unterstellt (BVGE 2017 I/4, Erw. 4.2; vgl. BGE 141 I 201, Erw. 4.5.2).

2.4.
Die Verfügung vom 26. August 2026 enthält eine Zusammenfassung des Sachverhalts und eine Begründung. Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass die Kantonspolizei den Beschwerdeführer als Teil der gewaltbereiten Zusammenrottung erachtete und das angeordnete Rayonverbot präventiv, zur Verhinderung künftiger Gewalttätigkeiten anlässlich von Fussballspielen der 1. Herrenmannschaft des BSC YB angeordnet wurde.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Kantonspolizei habe das rechtliche Gehör verletzt, in dem sie sich nicht mit sämtlichen seiner Vorbringen auseinandergesetzt habe, ist ihm nicht zu folgen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Kantonspolizei nicht, sich mit jedem einzelnen Vorbringen ausdrücklich auseinanderzusetzen und jedes Argument im Detail zu widerlegen. Es genügt, wenn die Begründung so abgefasst ist, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und diesen sachgerecht anfechten kann.

In seiner Stellungnahme vom 24. August 2026 bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er habe sich auf der vorgegebenen Route bewegt und keine alternative Möglichkeit gehabt, sich von den gewaltausübenden Personen zu distanzieren. Sodann macht er in der Stellungnahme geltend, ihm habe der Vorsatz zur Begehung einer Sachbeschädigung gefehlt. Mit diesen Vorbringen zielte der Beschwerdeführer darauf ab darzulegen, nicht als gewalttätige Person im Sinne des Konkordats qualifiziert werden zu können.

Mit diesen Einwänden setzte sich die Kantonspolizei indessen auseinander. In Erwägung III/2 der Verfügung vom 26. August 2026 legt sie ausführlich dar, weshalb sie das Verhalten des Beschwerdeführers als gewalttätig im Sinne des Konkordats qualifiziert. Der Begründung ist insbesondere zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer nicht von der gewaltbereiten Gruppierung entfernt habe, obwohl er die Gewalttätigkeiten habe erkennen können und ein Entfernen nach Auffassung der Kantonspolizei jederzeit möglich gewesen sei. Stattdessen habe er sich mit der Zusammenrottung fortbewegt und sei nicht als unbeteiligter Dritter erschienen. Damit setzt sich die Kantonspolizei in der angefochtenen Verfügung hinreichend mit dem Vorbringen auseinander, dem Beschwerdeführer habe keine alternative Route zur Verfügung gestanden. Aus ihrer Argumentation geht klar hervor, dass sie nicht von einer fehlenden Ausweichmöglichkeit ausging, sondern davon, dass ein Entfernen von der Gruppierung möglich und zumutbar gewesen wäre. Ebenso wird aus der Begründung ersichtlich, dass die Kantonspolizei zwischen unbeteiligten Dritten und der gewaltausübenden Zusammenrottung unterscheidet.

Weiter führt die Kantonspolizei in der Verfügung aus, die Videoaufnahmen liessen den Beschwerdeführer als Teil der Zusammenrottung erscheinen, zumal er sich durch seine Vermummung äusserlich mit den übrigen gewaltausübenden Personen identifiziert und sich mit der Gruppierung fortbewegt habe. Sodann hält sie fest, der Beschwerdeführer habe, als er sich mit anderen vermummten Personen zur Zugspitze bewegt habe, versucht, eine Abfallstation umzuwerfen, was ihm jedoch misslungen sei. Daraus ergibt sich, dass die Kantonspolizei von einem vorsätzlichen Verhalten des Beschwerdeführers ausging. Folglich setzte sie sich auch mit dessen Einwand auseinander, er habe die Abfallstation lediglich verschieben wollen.

Nach dem Gesagten war dem Beschwerdeführer eine Anfechtung der Verfügung in voller Kenntnis der Sache möglich. Die Kantonspolizei hat die Überlegungen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie sich stützt, dargelegt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch eine Verletzung der Begründungspflicht ist damit entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich als unbegründet.

3.

3.1.

In der Sache umstritten ist die Rechtmässigkeit des verfügten Rayonverbots. Diesbezüglich erwog die Kantonspolizei, dass der Beschwerdeführer Teil der gewaltbereiten Zusammenrottung von YB-Fans gewesen sei, aus welcher heraus Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begangen worden seien. Er habe sich mit einem Schlauchschal maskiert in der Zusammenrottung bewegt. Dabei sei er unmittelbar von mit Baustellenmate-

rial bewaffneten Chaoten umgeben gewesen. Es könne ihm zwar nicht nachgewiesen werden, dass er an den Angriffen auf die Polizeikräfte in der Bahnhofsunterführung beteiligt gewesen sei. Jedoch sei auf Videoaufnahmen erkennbar, wie er zusammen mit anderen vermummten Personen auf dem Perron 6 versucht habe, eine Abfallstation umzuwerfen. Er sei sowohl in der Bahnhofsunterführung wie auch auf dem Perron 6 vollständig vermummt gewesen. Der Beschwerdeführer sei nicht bloss unbeteiligter Zuschauer gewesen, sondern habe sich freiwillig in der Nähe von gewaltsuchenden Personen aufgehalten. Schliesslich habe er durch seine eigene Vermummung untermauert, dass er sich dem Charakter der Ansammlung bewusst gewesen sei.

3.2.
Der Beschwerdeführer hält dem zusammenfassend entgegen, dass er sich nicht gewalttätig im Sinne des Konkordats verhalten habe. Er habe sich auf dem vorgeschriebenen Weg zum Extrazug befunden. Zu diesem Zeitpunkt seien alle YB-Fans in einer Gruppe unterwegs gewesen. Insofern könne ihm nicht vorgeworfen werden, dass er sich freiwillig in der Nähe der gewaltsuchenden YB-Fans befunden habe. Insbesondere sei er während der Ausschreitungen nicht in deren Nähe gewesen. Er sei zu keinem Zeitpunkt Teil der gewaltbereiten Zusammenrottung gewesen. Darüber hinaus sei er ebenfalls nicht bewaffnet gewesen. Die Abfallstation sei lediglich angehoben worden, um diese zu verschieben. Er habe diese weder beschädigen, zerstören noch sonst wie unbrauchbar machen wollen.

3.3.
Voraussetzung für ein Rayonverbot nach Art. 4 Abs. 1 Konkordat ist, dass sich eine Person anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat.

Art. 2 Abs. 1 Konkordat enthält einen nicht abschliessenden Katalog von Delikten, die als Gewalttätigkeiten bzw. gewalttätiges Verhalten im Sinne des Konkordats gelten. Nach Art. 2 Abs. 2 Konkordat gilt als gewalttätiges Verhalten auch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmittel, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg. Vorausgesetzt wird zudem, dass die Vorkommnisse vor, während oder im Nachgang zu einer Sportveranstaltung stattfinden (Art. 2 Abs. 1 Konkordat).

Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten gelten nach Art. 3 Abs. 1 Konkordat unter anderem entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen (lit. a), glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei (lit. b) oder Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine (lit. c). Dem präventiven Charakter des Rayonverbots entsprechend sind an das Beweismass bewusst nicht hohe Anforderungen zu stellen. Für den Nachweis des ge-

walttätigen Verhaltens ist ein begründeter Verdacht ausreichend. Ein rechtskräftiges Strafurteil oder ein Beweis im Sinne der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) wird nicht verlangt. Der Nachweis von gewalttätigem Verhalten erfolgt in der Praxis vielmehr durch Aussagen der Polizei, der Fanbeauftragten oder des Sicherheitspersonals der Stadien sowie durch Foto- und Filmaufnahmen. Dabei geht es nicht darum, den Nachweis für die Begehung einer Straftat zu erbringen. Die Regelungen betreffend Gewalt anlässlich Sportveranstaltungen wurden gezielt als verwaltungsrechtliche, nicht als strafrechtliche Massnahmen konzipiert. Im Gegensatz zum Strafverfahren, in dem die Unschuldsvermutung gilt, die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung durch den Staat zudem schlüssig nachzuweisen ist und sich die beschuldigte Person auf das Aussageverweigerungsrecht berufen kann, liegt es im Administrativverfahren grundsätzlich am Verfügungsadressaten gegen ihn bestehende Verdachtsmomente konkret zu widerlegen oder zu entkräften. Dennoch darf eine Verwaltungsbehörde nur auf der Grundalge feststehender Tatsachen entscheiden (BGE 140 I 2, Erw. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_135/2025 vom 2. Mai 2025, Erw. 3.4). Die Nachweise führen nicht automatisch zu einer der im Konkordat vorgesehenen Massnahmen, sondern sind im Einzelfall und mit Blick auf die konkrete Anordnung zu prüfen und zu gewichten (BGE 140 I 2, Erw. 8).

3.4.
Nach den vorliegenden Akten bestehen genügend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer Teil der gewaltbereiten YB-Fangruppierung war. Bereits beim Eintreffen der YB-Fangruppe in der Unterführung des Bahnhofs Aarau bewegte sich der Beschwerdeführer in der Spitzengruppe und war zu diesem Zeitpunkt bereits vermummt (Videoaufnahme OD710_MVI_0492.MP4, 00:13:59). Ebenfalls waren - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die übrigen Personen an der Spitze der Gruppierung ebenfalls vermummt. Der Beschwerdeführer war von anderen vermummten YB-Fans umgeben, welche Baustellenabsperrungen mitführten und in Richtung des Ordnungsteams warfen (Videoaufnahme OD710_MVI_0492.MP4, 00:14:00). Unter diesen Umständen ist der Kantonspolizei zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer bereits zu diesem Zeitpunkt die Gewaltbereitschaft dieser Gruppierung bzw. die gewaltbereite Grundstimmung erkennen konnte und Anlass gehabt hätte, sich von ihr zu distanzieren.

Zwar trifft es zu, dass den YB-Fans eine Route zum Bahnhof beziehungsweise zum Extrazug vorgegeben wurde. Daraus folgt jedoch nicht, dass eine Distanzierung von der gewaltbereiten Zusammenrottung unmöglich gewesen wäre, wie dies der Beschwerdeführer vorbringt. Die Videoaufnahmen zeigen vielmehr, dass die Bahnhofunterführung und die zugewiesene Route nicht derart eingeengt waren, dass einzig ein Weiterbewegen in

Richtung Extrazug in Betracht gefallen wäre. Vielmehr ist ersichtlich, dass sich ein erheblicher Teil der YB-Fans zurückbewegte, als in der Unterführung die Ausschreitungen zwischen gewaltbereiten YB-Fans und den Polizeikräften begannen (Videoaufnahmen AA. Unterführung Nord, 21:41:39; AA Unterführung Mitte 1, 21:41:39). In der Bahnhofsunterführung kam es zu Ausschreitungen zwischen den gewaltbereiten YB-Fans und den Polizeikräften. Dabei wurde die Polizei mit Baustellenmaterial und Handlichtfakeln angegriffen (Videoaufnahme SBB Bahnhof_AA026_1UG_PU_Ost_Richtung_Sueden, 00:04:10).

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe sich während der Ausschreitungen nicht in deren Nähe befunden, überzeugt dies nicht. Aus den Aufnahmen ergibt sich, dass sich die YB-Fangruppe in der Bahnhofunterführung um 21:42 Uhr in zwei Untergruppen aufteilte. Dabei ist klar zu erkennen, dass sich die vermummten Personen an der Spitze des Fanzugs - zu denen auch der Beschwerdeführer gehörte - nicht zurückbewegten, als die Ausschreitungen begannen. In der Gruppe, die in der Bahnhofunterführung zurückwich, ist der Beschwerdeführer nicht zu sehen (Videoaufnahme AA. Unterführung Nord, 21:42:00; Videoaufnahmen AA Unterführung Mitte 1 und 2, 21:42:00). Auch in den Aufnahmen ab 21.45 Uhr, als sich jener Teil der YB-Fans, der sich von den Ausschreitungen distanziert hatte, in Richtung Extrazug bewegte, ist der Beschwerdeführer nicht erkennbar (Videoaufnahme AA. Unterführung Nord, 21:45:00; Videoaufnahmen AA Unterführung Mitte 1 und 2, 21:45:00). Die Ausschreitungen in der Unterführung dauerten ungefähr von 21.42 Uhr bis 21.45 Uhr.

Hinzu kommt, dass bereits um ca. 21.41 Uhr erste Personen aus der Spitzengruppe die Unterführung verliessen und sich auf das Perron 6 begaben (Videoaufnahme SBB Bahnhof_AA_PD04_001_Gleis 6_TEIL 1, 00:42:06). Der Beschwerdeführer gehörte auch nicht zu dieser Gruppierung. Er ist auf den Überwachungsaufnahmen des Perrons 6 vielmehr erstmals um 21.44 Uhr und damit gegen Ende der Ausschreitungen in der Unterführung zu sehen, was den Schluss zulässt, dass er Teil der Gruppierung war, die sich an der Ausschreitung in der Bahnhofsunterführung beteiligt hat. Auf dem Perron 6 begab er sich zu einer Abfallstation und wartete auf eine weitere vermummte Person, mit welcher er die Abfallstation anhob (Videoaufnahme SBB Bahnhof_AA_PD04_001_Gleis 6_TEIL 1, 00:45:10). Die Darstellung des Beschwerdeführers, er habe die Abfallstation bloss verschieben wollen, erscheint unter diesen Umständen nicht glaubhaft. Die Abfallstation stand weder im Weg noch behinderte sie die YB-Fans in erkennbarer Weise. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Kantonspolizei kann das Anheben der Abfallstation in Anbetracht der gewaltgeladenen Stimmung nur so ausgelegt werden, dass der Beschwerdeführer diese umwerfen oder zweckentfremden wollte und das Vorhaben lediglich aufgrund des Gewichts der Abfallstation scheiterte.

Sodann ist auf den Videoaufnahmen der Überwachungskameras zu sehen, dass sich der Beschwerdeführer im Anschluss nicht in den Zug begab, sondern sich auf dem Perron 6 in Richtung der massiven Ausschreitungen zwischen den gewaltsuchenden YB-Fans und den Polizeikräften an der Hinteren Bahnhofstrasse bewegte (Videoaufnahme SBB Bahnhof_AA_-PD04_001_Gleis 6_TEIL 1, 00:45:10). Die Polizeikräfte an der Hinteren Bahnhofstrassen wurden dabei von den gewaltbereiten YB-Fans durch zerstörte Glasscheiben mit Handlichtfakeln, Schottersteinen und Feuerlöschern angegriffen (Videoaufnahmen OD_FCA-Cam01-Hintere Bahnhofstrasse, 00:06:10). Auch zu diesem Zeitpunkt hätte er sich ohne Weiteres von der gewaltbereiten Gruppierung distanzieren können, indem er in den Zug eingestiegen wäre. Dass er sich stattdessen erneut in Richtung des Konfliktgeschehens begab, spricht gegen die Darstellung, er sei bloss zufällig oder mangels Ausweichmöglichkeit Teil des Geschehens gewesen. Der Umstand, dass jener Teil der YB-Fans, der sich in der Unterführung zu Beginn der Ausschreitungen abgegrenzt hatte, erst um 21.46.35 Uhr auf Perron 6 eintraf, während sich der Beschwerdeführer dort bereits seit mehr als zwei Minuten aufhielt, bestätigt diesen Eindruck.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer durch seine vollständige Vermummung äusserlich mit den übrigen gewaltbereiten Personen identifizierte. Auch seine schwarze Kleidung fügte ihn optisch in die gewaltbereite Gruppierung ein. Für unbeteiligte Dritte erschien er damit als Bestandteil dieser Gruppierung. Eine nachvollziehbare Erklärung für die vollständige Vermummung vermag der Beschwerdeführer nicht zu geben. Die Vermummung dient typischerweise dazu, eine spätere Identifikation durch die Strafverfolgungsbehörden zu erschweren oder zu verunmöglichen, und gehört zu den typischen Erscheinungsformen von Personen, die anlässlich von Sportveranstaltungen innerhalb oder ausserhalb des Stadions die Konfrontation suchen.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers setzt ein Verdacht auf gewalttätiges Verhalten sodann nicht voraus, dass ihm eine eigenhändige körperliche Gewaltausübung nachgewiesen werden kann. Gewalttätiges Verhalten im Sinne des Konkordats liegt unter anderem vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu eine Katalogtat gemäss Art. 2 Abs. 1 Konkordat begeht. Der Tatbestand des Landfriedensbruchs nach Art. 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) erfasst alle Personen, die an einer solchen Zusammenrottung teilnehmen; nicht erforderlich ist, dass jede einzelne Person selbst Gewalttätigkeiten ausübt. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die betreffende Person einer gewaltbereiten Menschenansammlung wissentlich anschliesst oder in ihr verbleibt und dadurch objektiv Solidarität mit dem gewalttätigen Vorgehen bekundet. Dass sie den einzelnen Gewalttaten zustimmt oder diese billigt, ist nicht erforderlich (vgl. BGE 124 IV 269, Erw. 2b; Urteil des Bundesgerichts

6B_802/2024 vom 3. Februar 2025, Erw. 3.1.4). Strafbar ist jede Person, die die Gewalttätigkeiten bejaht, was nicht einmal explizit geschehen muss (FIOLKA; in Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl., 2019, N 18 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen der Anordnung einer präventiven polizeilichen Massnahme nicht erforderlich, die genaue Rolle des Beschwerdeführers im Einzelnen abschliessend zu klären oder ihm eine konkrete Gewalthandlung strafrechtlich nachzuweisen. Es genügt, dass aufgrund der gesamten Umstände genügend konkrete und plausible Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich der gewaltbereiten Gruppierung wissentlich anschloss beziehungsweise in ihr verblieb. Dies ist nach dem Gesagten zu bejahen. Die Kantonspolizei hat in der angefochtenen Verfügung und in der Beschwerdeantwort nachvollziehbar dargelegt, dass sich der Beschwerdeführer inmitten der vermummten und gewaltsuchenden YB-Fans aufhielt und zusammen mit einer weiteren vermummten Person versuchte, eine Abfallstation umzuwerfen.

Zusammenfassend bestehen aufgrund der Videoaufnahmen, dem Polizeirapport und der übrigen Aktenlage genügend und plausible Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer Teil der gewaltbereiten YB-Fangruppierung war und sich nicht wie ein bloss passiver oder distanzierter Zuschauer verhielt. Ebenso ist von einer hinreichend engen thematischen, räumlichen und zeitlichen Nähe zum Fussballspiel desselben Tages zwischen dem BSC YB und dem FC Aarau auszugehen. Der Beschwerdeführer befand sich im Anschluss an das Spiel in einer Fangruppe auf dem Weg zum Bahnhof Aarau, und das in Frage stehende Geschehen ereignete sich kurz nach 21.40 Uhr. Der Tatbestand für ein Rayonverbot nach Art. 4 Abs. 1 Konkordat sind damit erfüllt. Der Hauptantrag erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

4.

4.1.

Umstritten und nachfolgend zu klären ist, ob sich das verfügte Rayonverbot als verhältnismässig erweist. Mit anderen Worten ist zu klären, ob das Rayonverbot zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich ist, ob also keine mildere, gleichermassen geeignete Massnahme zur Verfügung steht. Im Weiteren ist zu prüfen, ob sich das Rayonverbot auch als verhältnismässig im engeren Sinne erweist, mithin die öffentlichen Interessen an dessen Anordnung die privaten Interessen des Beschwerdeführers überwiegen (Vgl. zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., 2020, N 514 ff.). Dabei gilt, dass ein Rayonverbot umso länger ausgesprochen werden darf, je höher das öffentliche Interesse zu veranschlagen und je kleiner das private Interesse einzustufen ist (Urteil des Verwaltungsgerichts WPR.2015.26 vom 2. September 2015, Erw. 5.4.1).

4.2.
Hinsichtlich der Verhältnismässigkeit hält die Kantonspolizei fest, dass ein Rayonverbot geeignet sei, um den Beschwerdeführer von weiteren Straftaten im Umfeld von Sportveranstaltungen abzuhalten. Die Dauer des Rayonverbots richte sich nach den Empfehlungen der KKPKS für Landfriedensbruch. Der Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers gehe weder räumlich noch zeitlich über das für die Sicherheit zukünftiger Sportveranstaltungen absolut notwendige Mass hinaus. Die Heimspiele des BSC YB würden üblicherweise im Abstand von zwei Wochen stattfinden, womit der Beschwerdeführer in seiner Bewegungsfreiheit nur minimal eingeschränkt werde.

4.3.
Der Beschwerdeführer kritisiert hingegen die Verhältnismässigkeit des Rayonverbots. Den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt er dabei nicht in Frage. Hingegen hält er die polizeiliche Anordnung in zeitlicher Hinsicht für übermässig. Zusammenfassend bringt er diesbezüglich vor, dass mit Blick auf vergleichbare Urteile die Dauer zu lang sei. Er sei weder Anführer noch treibende Kraft der Zusammenrottung gewesen. Das Verhalten würde sich im untersten Rahmen eines denkbaren Landfriedensbruchs befinden, weshalb eine Dauer von zwei Jahren unverhältnismässig sei. Ebenfalls könne den Beschwerdeführer keine Gewaltanwendung vorgeworfen werden. Die angebliche versuchte Sachbeschädigung sei die einzige aktive Handlung des Beschwerdeführers und beschränke sich auf das Anheben einer Abfallstation.

4.4.
Die Bewegungsfreiheit ist als Teil der persönlichen Freiheit im Sinn von Art. 10 Abs. 2 BV garantiert. Sie kann wie andere Grundrechte nach den Kriterien von Art. 36 BV eingeschränkt werden. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein und haben sich schliesslich als verhältnismässig zu erweisen. Die Kerngehaltsgarantie ist im Zusammenhang mit Massnahmen des Konkordats nicht tangiert (vgl. BGE 140 I 2, Erw. 9.1; 137 I 31, Erw. 6.2).

Hat eine Person eine Anlasstat im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Konkordat begangen und damit Grund zum Erlass eines Rayonverbots gestützt auf Art. 4 Konkordat gegeben, ist grundsätzlich von einem grossen öffentlichen Interesse auszugehen, dieser Person für eine gewisse Zeit zu verbieten, sich vor, während und nach einer Sportveranstaltung in deren Umfeld aufzuhalten. Dieses grosse öffentliche Interesse erhöht sich zudem aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls, wobei die Erhöhung insbesondere davon abhängt, welche Rechtsgüter im Rahmen der Anlasstat tangiert wurden, wie gravierend die Handlungen der betroffenen Person waren und wie gross die Rückfallgefahr einzustufen ist. Je gravierender die tangierten

Rechtsgüter einzustufen sind und je gravierender die Handlungen waren, umso höher ist das öffentliche Interesse zu qualifizieren. Gleiches gilt in Bezug auf die Rückfallgefahr. Zudem ist von einem erhöhten öffentlichen Interesse auszugehen, wenn eine betroffene Person wiederholt mit einem Rayonverbot belegt werden muss oder in einem früheren Verfahren zwar auf den Erlass eines Rayonverbots verzichtet, jedoch eine Verwarnung ausgesprochen wurde. Wird der betroffenen Person Landfriedensbruch vorgeworfen, bemisst sich das öffentliche Interesse zudem daran, ob und wenn ja, in welchem Ausmass Personen zu Schaden gekommen sind bzw. welche Sachschäden zu verzeichnen sind. Überdies ist das öffentliche Interesse umso höher zu veranschlagen, je gewichtiger die Rolle der betroffenen Person im Rahmen der Zusammenrottung zu qualifizieren ist und/oder je massgeblicher ihr Tatbeitrag an den Personen- oder Sachschäden war (Urteil des Verwaltungsgerichts WPR.2015.26 vom 2. September 2015, Erw. 5.4.2.1).

4.5.

4.5.1.

Das Konkordat bildet als autonomes kantonales Recht, das dem fakultativen Referendum unterstanden hat, eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Einschränkung von Grundrechten. Ebenso ist unbestritten, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse daran besteht, Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen – und damit Störungen und Gefährdungen der öffentlichen Ordnung – zu verhindern. Ausserdem sind unbeteiligte Besucher und Veranstalter von Sportanlässen durch Gewalttätigkeiten in ihren privaten Interessen beeinträchtigt und in ihren Grundrechten betroffen (BGE 137 I 31, Erw. 6.3 f.).

4.5.2.

Das Rayonverbot ist grundsätzlich geeignet, den Beschwerdeführer der künftigen Begehung von Gewalttätigkeiten anlässlich der Spiele der 1. Herrenmannschaft des BSC YB abzuhalten.

4.5.3.

Zum allfälligen Vorliegen eines milderen Mittels ist Folgendes festzuhalten. Da sich das Rayonverbot direkt gegen den Beschwerdeführer richtet, der durch sein Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet hat, reicht diese in persönlicher Hinsicht nicht über das angestrebte Ziel hinaus. In räumlicher Hinsicht umfasst das Rayonverbot sämtliche Austragungsorte des jeweiligen Spiels der 1. Herrenmannschaft des BSC YB mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Ausdehnung auf die Rayons sämtlicher Spielorte, in denen der BSC YB seine Spiele austrägt, ist mit Blick darauf, dass der Beschwerdeführer ein Fan des BSC YB ist, sachlich gerechtfertigt. In zeitlicher Hinsicht dürfen Massnahmen nur so lange dauern, als es notwendig ist, um das damit angestrebte Ziel zu erreichen. Das Rayonverbot wurde vorliegend für die Dauer

vom 1. September 2026 bis 31. August 2028 ausgesprochen. Gemäss Art. 4 Abs. 3 Konkordat beträgt die Maximaldauer eines Rayonverbots drei Jahre. Vorliegend wurde ein Verbot von zwei Jahren ausgesprochen, was Zweidrittel der Maximaldauer entspricht. Soweit der Beschwerdeführer unter Verweis auf andere Urteile vorbringt, dass die verhängte Dauer zu hoch sei, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Sowohl dem angeführten Urteil des Verwaltungsgerichts WPR.2015.26 vom 2. September 2015 sowie dem Urteil des Verwaltungsgerichts Bern 100.2018.71 vom 24. August 2018 liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde. Im zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts WPR.2015.26 war der Beschwerdeführer der Anführer der Ultras des FC St. Gallen, was grundsätzlich erschwerend berücksichtigt wurde. Jedoch kam es im Rahmen des Landfriedensbruchs nicht zu massiven Gewalttätigkeiten oder zu einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben und die Sachschäden hielten sich in Grenzen. Im Urteil des Verwaltungsgerichts Bern 100.2018.71 wurde dem Beschwerdeführer nur eine Sachbeschädigung und kein Landfriedensbruch vorgeworfen. Er war nicht Teil einer Zusammenrottung, aus welcher eine Gefahr für Leib und Leben sowie eine erhebliche Sachbeschädigung hervor ging.

Der Beschwerdeführer hingegen war am 20. September 2025 Teil einer grösseren Gruppierung von YB-Fans, welche die Konfrontation mit den Polizeikräften in der Unterführung des Bahnhofs Aarau sowie an der Hinteren Bahnhofstrasse gesucht haben und gemäss Anzeigerapport vom 30. Juni 2026 einen Sachschaden von rund Fr. 170'000.00 verursacht haben. Die Gruppierung attackierte die Polizeikräfte mit Baustellenmaterial, Handlichtfakeln, Schottersteinen und Feuerlöschern. Damit schaffte der Beschwerdeführer als Teil dieser Gruppierung eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit anlässlich von Sportveranstaltungen. Dies zeigt sich ebenfalls anhand der gemäss Anzeigerapport vom 30. Juni 2026 tangierten Rechtsgüter und angezeigten Straftaten (Gefährdung des Lebens, einfache Körperverletzung mit gefährlichem Tatmittel, Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung, Störung des öffentlichen Verkehrs, Übertretung des Verbots der Gesichtsverhüllung und Widerhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz).

Aufgrund der Videoaufnahmen können dem Beschwerdeführer zwar keine konkreten Handlungen im Zusammenhang mit der Gefährdung von Personen, Widerhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz oder den vollendeten Sachbeschädigungen vorgeworfen werden. Den Akten, insbesondere den Videoaufnahmen, ist jedoch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer Teil der Zusammenrottung war und auf dem Perron 6 eine Abfallstation angehoben hat, um diese entweder umzuwerfen oder Zweck zu entfremden (siehe vorne Erw. II/3.4). Eine führende Rolle kann dem Beschwerdeführer nicht zugeschrieben werden. Aufgrund der Videoaufnahmen ist allerdings festzuhalten, dass sich während den Ausschreitungen kein eigentlicher Anführer (Capo) ausmachen lässt und die gewaltsuchenden Personen in einer

sich gegenseitig ansteckenden Gewaltdynamik agiert haben. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer vermummt war, um die strafrechtliche Verfolgung seines Verhaltens zu erschweren. Einsicht oder Reue zeigt der Beschwerdeführer keine, zumal er sämtliche Vorwürfe bestreitet.

Die Teilnahme des Beschwerdeführers an der Zusammenrottung und die versuchte Sachbeschädigung der Abfallstation darf nicht bagatellisiert werden und zeugt von einem nicht hinzunehmenden Mass an Gewaltbereitschaft an Fussballspielen. Aufgrund seines Verhaltens im Nachgang des Fussballspiels kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft vergleichbare Handlungen vornehmen und damit die Sicherheit von anderen Besuchern von Fussballspielen erneut gefährden wird, selbst wenn ihm – bis auf das Anheben der Abfallstation – keine konkrete Handlung nachgewiesen werden kann. Angesichts dessen ist ein Rayonverbot von zwei Jahren erforderlich, um den Beschwerdeführer von einem weiteren gewalttätigen Verhalten anlässlich der Spiele der 1. Herrenmannschaft des BSC YB abzuhalten.

Es steht zudem ausser Frage, dass ein gewisser Zeitraum von einigen Stunden vor und nach den Spielen abgedeckt werden muss, um das Ziel der Gewaltprävention zu erreichen (vgl. BGE 140 I 2, Erw. 7.2). Die verfügte Dauer von drei Stunden vor Beginn und bis drei Stunden nach Ende des Fussballspiels ist dabei nicht zu beanstanden. Im Weiteren bildet das Rayonverbot nach Art. 4 Konkordat die mildeste Massnahme zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Die Meldeauflage nach Art. 6 Konkordat stellt grundsätzlich einen stärkeren Eingriff in die Grundrechte, namentlich die Bewegungsfreiheit, dar als das Rayonverbot (BGE 140 I 2, Erw. 12.1; 137 I 31, Erw 7.5.2).

4.5.4.
Das Rayonverbot erweist sich schliesslich auch als verhältnismässig im engeren Sinne. Ziel der Massnahme ist die Vorbeugung von gewalttätigem Verhalten im Sinne von Art. 2 Konkordat. Dass mit einem auf zwei Jahre befristeten Rayonverbot eine nicht unerhebliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers verbunden ist, liegt auf der Hand. Dem stehen jedoch gewichtige öffentliche Interessen an der Verhinderung von Gewalt und an der sicheren Durchführung von Sportveranstaltungen gegenüber.

Demgegenüber vermag der Beschwerdeführer keine besonderen privaten Interessen darzutun, welche die Massnahme als unverhältnismässig erscheinen liessen. Insbesondere macht er nicht geltend, die Spiele des BSC YB als Fan regelmässig vor Ort besuchen zu wollen. Auch bringt er nicht vor, dass er aus beruflichen, familiären oder sonstigen gewichtigen Gründen auf den Aufenthalt in den betroffenen Rayons angewiesen wäre. Sodann wohnt er nicht im Rayon des Stadions Wankdorf, wo die 1. Herren-

mannschaft des BSC YB üblicherweise ihre Heimspiele austrägt, sodass ihm die freie Bewegung an seinem Wohnort und in dessen Umgebung weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt. Schliesslich legt er auch nicht dar, inwiefern ihn das Rayonverbot ausserhalb des Kantons Bern in besonderer Weise treffen würde oder weshalb er sich unabhängig von den Spielen regelmässig in den betroffenen Rayons aufhalten müsste.

Unter diesen Umständen überwiegen die öffentlichen Interessen an der Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen die privaten Interessen des Beschwerdeführers klar. Die mit dem Rayonverbot verbundene Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist daher auch verhältnismässig im engeren Sinne.

4.6.
Zusammenfassend steht fest, dass das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Gewalt während Sportveranstaltungen die privaten Interessen des Beschwerdeführers klar überwiegt. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist damit nicht nur geeignet und erforderlich, sondern auch verhältnismässig im engeren Sinne. Damit erweist sich auch der Eventualantrag auf Herabsetzung der Dauer des Rayonverbots auf ein Jahr, als unbegründet und die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

III.
1.
1.1.
Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Als Begründung bringt er vor, dass die Rechtsbegehren nicht als aussichtslos zu beurteilen seien. Von August 2025 bis Juli 2026 habe er im vierten Lehrjahr monatlich Fr. 1'343.15 netto verdient. Nach Abschluss seiner Ausbildung arbeite er temporär und erziele ein monatliches Netto-Einkommen von Fr. 1'704.85, wovon er Fr. 1'000.00 an seine Familie abgebe, bei der er wohne. Sein prozessualer Zwangsbedarf betrage Fr. 1'904.15, weshalb eine Mankolage vorliege. Über Vermögen verfüge er nicht. Er könne deshalb nicht selbst für die Anwalts- und Verfahrenskosten aufkommen. Im Weiteren sei er rechtunkundig und es handle sich um ein in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht komplexes Verfahren, dass ein Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich sei.

1.2.
Die zuständige Behörde befreit natürliche Personen von der Kostenpflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Partei eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn es die Schwere der Massnahme rechtfertigt und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig ist (§ 34 Abs. 1 und 2 VRPG). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilprozessrechts (vgl. § 34 Abs. 3 VRPG

i.V.m. Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Die Ansprüche auf unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ergeben sich überdies auch aus den verfassungsrechtlichen Minimalgarantien von Art. 29 Abs. 3 BV, sowie § 22 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (KV; SAR 110.000).

Art. 29 Abs. 3 BV schreibt der Behörde, die mit einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege befasst ist, den Untersuchungsgrundsatz nicht vor. Insbesondere ist sie weder verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus nach jeder Richtung hin abzuklären, noch muss sie unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen überprüfen. Sie muss indessen den Sachverhalt dort (weiter) abklären, wo noch Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen, sei es, dass sie von einer Partei auf solche – wirkliche oder vermeintliche – Fehler hingewiesen wird, sei es, dass sie solche selbst feststellt (Urteil des Bundesgerichts 9C_784/2017 vom 12. Januar 2018, Erw. 2 mit Hinweis, bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 9C_560/2019 vom 21. Januar 2020). Bei einer anwaltlich vertretenen Partei ist das Gericht nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern und das Gesuch kann, wenn der anwaltlich vertretene Gesuchsteller seinen Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt, mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (Urteil des Bundesgerichts 2C_297/2020 vom 8. Mai 2020, Erw. 3.3.3 mit Hinweisen).

1.3.
Den eingereichten Lohnabrechnungen ist zwar zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von August 2025 bis August 2026 monatlich rund Fr. 1'300.00 netto verdiente. Auch der von ihm geltend gemachte prozessuale Zwangsbedarf von Fr. 1'904.15 erscheint auf den ersten Blick nicht als offensichtlich übersetzt. Indessen fehlt es an einem genügenden Nachweis dafür, dass er die darin berücksichtigten Auslagen tatsächlich selbst trägt. Den eingereichten Kontoauszügen lässt sich namentlich nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführer seinen Eltern monatlich Fr. 1'000.00 oder auch nur den behaupteten Wohnkostenanteil von Fr. 375.00 überweist. Ebenso wenig ist daraus ersichtlich, dass er die geltend gemachten Krankenkassenprämien selbst bezahlt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass diese Kosten von seinen Eltern getragen werden. Auch ein Nachweis für die behaupteten Auslagen für den öffentlichen Verkehr im Betrag von Fr. 104.00 im August 2026 fehlt. Schuldverpflichtungen und weitere Belastungen sind bei der Beurteilung der Prozessbedürftigkeit nur zu berücksichtigen, soweit sie effektiv bestehen und tatsächlich bezahlt werden (vgl. BGE 135 I 221, Erw. 5.2.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_981/2025 vom 5. März 2026, Erw. 4.1; 5A_641/2023 vom 22. März 2024). Der geltend gemachte Zwangsbedarf ist daher entsprechend zu reduzieren, womit keine Mankolage mehr resultiert.

Unabhängig davon sind bei der Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege nicht nur die Einkommens-, sondern auch die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids zu berücksichtigen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, über kein nennenswertes Vermögen zu verfügen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft. Zwar reichte er zwei undatierte Dokumente ein, wonach er auf einem YoungMember Sparkonto über Fr. 850.62, über ein Fondsparvermögen von Fr. 0.00 und auf einem Metallkonto für Silberunzen über Fr. 0.00 verfüge. Diese Unterlagen stehen jedoch in einem Widerspruch zu den eingereichten Kontoauszügen des YoungMember Privatkontos für den Zeitraum von März 2026 bis August 2026. Aus diesen ergibt sich, dass auf dem YoungMember Privatkonto monatliche Gutschriftenumsätze zwischen rund Fr. 6'000.00 und Fr. 14'300.00 eingingen, was mit dem ausgewiesenen Lohn von Fr. 1'300.00 allein nicht erklärbar ist. Zugleich ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in regelmässigen Abständen Gelder zwischen dem YoungMember Privatkonto und dem YoungMember Sparkonto verschob. Insgesamt überwies er im Zeitraum März bis August 2026 Fr. 32'456.56 (März: Fr. 6'362.85; April: Fr. 5'660.00, Mai: Fr. 7'445.70, Juni: Fr. 5'257.01, Juli: Fr. 2'819.67 und August: Fr. 4'911.33) vom Privatkonto auf das Sparkonto, während er umgekehrt Fr. 26'421.98 (März: Fr. 4'637.00, April: Fr. 5'661.61, Mai: Fr. 6'460.70, Juni: Fr. 2'623.55, Juli: Fr. 2'739.00 und August: Fr. 4'300.12) vom Sparkonto auf das Privatkonto transferierte. Daraus ergibt sich bereits für das Sparkonto ein Vermögensbestand von mindestens Fr. 6'034.58.

Hinzu kommt, dass die Kontoauszüge darauf hindeuten, dass der Beschwerdeführer über weitere Vermögenswerte verfügt. Den Kontobewegungen ist zu entnehmen, dass er über Konten bei den Handelsplattformen C._____ und B._____ verfügt. Insbesondere vom Konto bei C._____ liess er sich wiederholt grössere Beträge auf sein YoungMember Privatkonto auszahlen. Gleichwohl reichte er keine Kontoauszüge oder sonstigen Unterlagen zu diesen Vermögenswerten ein, weshalb nicht festgestellt werden kann, über welches Guthaben er dort verfügt. Ebenso tätigte der Beschwerdeführer mehrere Zahlungen an die M._____ AG. Das mit einem Guthaben von Fr. 0.00 ausgewiesene "Metallkonto Silber Unzen" befindet sich hingegen bei der D._____. Damit besteht Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer über weitere Edelmetallkonten verfügt, die er nicht offengelegt hat. Insgesamt fehlt es an einer vollständigen und transparenten Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse. Die eingereichten Unterlagen enthalten zwar einzelne Hinweise auf seine finanzielle Situation, erlauben jedoch keine umfassende Beurteilung seiner Einkommens- und insbesondere seiner Vermögenslage.

Dass der Beschwerdeführer über frei verfügbare Mittel verfügt, wird schliesslich auch dadurch bestätigt, dass er im Zeitraum von März 2026 bis

August 2026 insgesamt Fr. 5'330.00 für Glücksspiele im Casino F._____ und online bei E._____ ausgegeben hat. Wer in der Lage ist, innert weniger Monate Ausgaben in dieser Höhe für Glücksspiele zu tätigen, vermag seine prozessuale Bedürftigkeit jedenfalls nicht ohne Weiteres glaubhaft zu machen.

1.4.
Nach dem Gesagten ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mangels nachgewiesener Bedürftigkeit abzulehnen.

2.
Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.00 festgelegt (vgl. § 10 des Allgemeinen Gebühren-gesetzes vom 19. September 2023 [GebührG; SAR 662.100] i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. b des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]). Ein Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG).

Der Einzelrichter erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

3.
Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgelehnt.

4.
Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

5.
Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer (Vertreter)
das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kantonspolizei, Dienst Recht & Compliance

Mitteilung an:
Bundesamt für Polizei (fedpol)

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 11. November 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Einzelrichter:	Der Gerichtsschreiber:
Busslinger	Hössle